

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 14.12.2023, mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Vöcklabruck erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Vöcklabruck wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 16,68** pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2), mindestens aber **€ 2.502,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
Dachräume sowie Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Die Nutzflächen bilden hierfür die Bemessungsgrundlage.
 - a. Wintergärten sowie Loggien zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - b. Freistehende, an die Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossene, Objekte werden der Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet.
Als freistehend ist ein Objekt dann anzusehen, wenn es als statische Einheit ausgebildet ist und durch mehr als eine bautechnische Trennfuge, das heißt durch einen Luftzwischenraum, von einem anderen Gebäude getrennt ist. Überdies darf keine Verbindung (Türe, Öffnung, Gang, Durchbruch etc.) zwischen den einzelnen Gebäuden bestehen, sodass dadurch eine gemeinsame Nutzung möglich wird.
 - c. Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken sind nur dann mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Wassertiefe mehr als 1,50 m oder die Wasseroberfläche mehr als 35 m² beträgt.
 - d. Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.



- e. Nebengebäude und sonstige überdachte Bauwerke mit einer bebauten Fläche von weniger als 15 m², wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - f. Kellergeschosse, Kellergaragen, Tiefgaragen, oberirdische Garagen und überdachte PKW-Abstellplätze zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - g. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - h. Werden Milchammer, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Folgende Zu- und Abschläge von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) werden festgelegt:
- a. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - b. Gewerbliche Zwecke dienende Flächen: 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c. Betriebliche Autowaschanlagen sowie für die Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet ist ein Grundaussmaß von 32,0 m² pro Waschplatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
 - d. Fleischhauereibetriebe: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - e. Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser: 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.
 - f. Wäschereianlagen 100 % Zuschlag, für Molkereibetriebe 200 % Zuschlag, für Sodawassererzeugungsbetriebe und sonstige Erzeugungsstätten von Getränken 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Für Verkaufs- und Lagerräume sowie für Garagen bei diesen Betrieben gelangt jedoch die normale Gebühr ohne Zu- und Abschläge zur Anwendung.
 - g. Je PKW-Abstellplatz gemäß § 2 Abs. (2) lit. f wird ein Abschlag von 5 m² von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. (1) zu entrichten.
- (5) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit einem Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung dieses Bescheides, fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen, ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitales wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbenützungsggebühr eingehoben.
- (2) Die Wasserbenützungsggebühr beträgt pro m³ € **1,35** des von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde bezogenen Wassers.
- (3) Die bezogene Wassermenge wird ausschließlich nach den von der Stadtgemeinde bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.

- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr zu entrichten, diese sind:

| | |
|--|--------|
| Für Zähler von 3 m ³ bis 10 m ³ | € 1,42 |
| Für Zähler von 10 m ³ bis 50 m ³ | € 4,45 |

- (5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, so wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt oder wenn Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden Zeitraum verrechnet. Bei der Schätzung ist auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke:

| | |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| bis 2.000 m ² | € 0,11 jährlich je m ² |
| von 2.001 – 3.000 m ² | € 0,09 jährlich je m ² |
| von 3.001 – 4.000 m ² | € 0,07 jährlich je m ² |
| von 4.001 – 6.000 m ² | € 0,05 jährlich je m ² |
| über 6.000 m ² | € 0,04 jährlich je m ² |

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Dieser Umstand ist der Stadtgemeinde Vöcklabruck binnen 2 Wochen anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsteht der Abgabenspruch mit Kenntnis der Behörde.
- (3) Bei Neuanschlüssen ist von den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wassergebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
- (4) Die Anschlussgebühr bzw. die Vorauszahlung wird nach Eintreten der Gebührenpflicht mittels Bescheides vorgeschrieben und ist innerhalb von 1 Monat ab der Zustellung des Bescheides zu entrichten.

- (5) Die Wassergebühren und Zählergebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Für die Fälligkeitstermine 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres ergeht die Vorschreibung eines Pauschalbetrages, der aus dem Verbrauch des Vorjahres errechnet wird. Die Abrechnung der Wassergebühren erfolgt durch Ablesen des Wasserzählers Ende Dezember bis Anfang Jänner mit Fälligkeit 15. Februar jeden Jahres.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 ist am 15.11. jeden Jahres fällig.

- (6) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsg Gebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Stadtamt Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
- (8) Der Gebührenanspruch für die Wasserbenützungsg Gebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 und die Bereitstellungsgebühr nach § 5 werden mittels Lastschriftanzeige (Gebührenrechnung) vorgeschrieben. Auf Verlangen des/der Gebührenpflichtigen gemäß § 1 erfolgt die Gebührenfestsetzung in Bescheidform.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen außer Kraft.

Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.voecklabruck.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister DI. Peter Schobesberger, 15.12.2023 08:18:46

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024